

Protokoll der 34. Gemeinderatssitzung vom 14. Mai 2013

Anwesend Rainer Beck
Josef Biedermann
Irene Elford
Norbert Gantner
Günther Jehle
Horst Meier
Monika Stahl

2013/290 Protokoll der 33. Gemeinderatssitzung vom 23. April 2013

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. April 2013 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2013/291 Gesuch um Gestattung der Durchleitung über Plankner Parzelle Nr. 609

Sachverhalt Auf dem Plankner Grundstück Nr. 610 ist der Bau eines Einfamilienhauses geplant. Für dieses Bauvorhaben ist ein entsprechendes Baugesuch beim Amt für Bau und Infrastruktur eingereicht worden. Mit Schreiben vom 7. Mai 2013 richtet der Bauherr basierend auf dem Sachenrecht, Art. 98, ein Gesuch um Gestattung der Durchleitung für Ver- und Entsorgungsleitungen über die Nachbarparzelle Nr. 609 an den Gemeinderat, da mit dem Eigentümer der Parzelle Nr. 609 bezüglich der Gewährung der entsprechenden Durchleitungsrechte keine Einigung zustande gekommen ist. Bei der Sanierung des Birkenweges im Jahre 2006 bildeten die heutigen Parzellen Nr. 219, 607, 608, 609 und 610 ein einziges Grundstück und es wurden an 2 Stellen öffentliche Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen in das Grundstück verlegt. Aufgrund einer 2009 durchgeführten Parzellierung verfügt nun die Parzelle Nr. 610 über keine öffentlichen Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes, sondern diese liegen in unmittelbarer Nähe (ca. 4m neben der gemeinsamen Grundstücksgrenze) auf dem Nachbargrundstück Nr. 609, welches ebenfalls aus der Parzellierung entstanden ist. Leider hat es die damalige Eigentümerin unterlassen, bei der Parzellierung die entsprechenden Durchleitungsrechte zu begründen und im Grundbuch eintragen zu lassen. Gemäss Abwasserreglement der Gemeinde Planken berechtigt eine

spätere Grundstücksaufteilung nach der Ersterschliessung den Eigentümer nicht zu weiteren Anschlüssen, womit der Bauherr auf die bestehenden Anschlüsse auf dem Nachbargrundstück angewiesen ist. Gemäss Plan mit den projektierten Werkleitungen beträgt die Fläche des für die Leitungen benötigten Bodenstreifens rund 7 m² (1.5 m breit und 4.5 m lang). Diese liegt direkt an der Strasse „Birkenweg“. Auf Grund der baurechtlichen Bestimmungen (Strassen- und Grenzabstände) führt die Gestattung der Durchleitung zu keinerlei Behinderung bei einer allfälligen späteren Überbauung des Grundstückes Nr. 609.

Grundsätzlich liegt es im öffentlichen Interesse, dass die bestehenden Grundstücksanschlüsse verwendet werden. Jedes Aufbrechen einer Strassenoberfläche führt zu einer Verschlechterung des baulichen Zustandes des Strassenkörpers und verringert die Lebensdauer einer Strasse.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Gesuch um Gestattung der Durchleitung über die Plankner Parzelle Nr. 609 zur Kenntnis zu nehmen und dem für die Durchleitungspflicht in Anspruch Genommenen eine zerstörlische Einsprachefrist von 14 Tagen gemäss Sachenrecht, Art. 99, zu eröffnen.

2013/292 Bildung einer Rückstellung für die Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Sachverhalt Die Angestellten der Gemeinde Planken sind betreffend der betrieblichen Vorsorge bei der Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) versichert. Bekanntlich weist diese Pensionskasse seit längerem eine massive Unterdeckung aus. Im Dezember 2012 hat nun der Landtag eine Regierungsvorlage zur Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates sowie zur Ausfinanzierung der Deckungslücke der Pensionsversicherung für das Staatspersonal behandelt.

Die Deckungslücke per Ende Dezember 2012 beträgt gemäss Bericht und Antrag Nr. 16/2013 insgesamt CHF 307 Mio. Davon entfällt ein Anteil von CHF 639'000 auf die Versicherten der Gemeindeverwaltung Planken. Ein weiterer von der Gemeinde Planken zu übernehmender Anteil von rund CHF 158'000 (CHF 13.6 Mio. x Einwohnerschlüssel 1.16%) betrifft die Lehrpersonen der Primarschule Planken, nachdem die Besoldung dieser Lehrpersonen zu 50 % von der Gemeinde getragen wird. Zudem muss die Gemeinde anteilig nach Einwohnerschlüssel für die Deckungslücke der Versicherten der angeschlossenen Betriebe „Stiftung für das Alter“ (LAK) und den Abwasserzweckverband (AZV) aufkommen, was einen Be-

trag von rund CHF 15'000 ergibt. Somit beläuft sich die zu finanzierende Unterdeckung für die Gemeinde Planken auf insgesamt CHF 812'000.

Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 sind Rückstellungen zum Ausgleich von drohenden Verlusten oder besonderer Risiken zu bilden und aufrecht zu erhalten, soweit es die wahrheitsgetreue Rechnungsablage erfordert. Des Weiteren bestimmen die Bilanzierungsgrundsätze von Art. 22 des Finanzhaushaltsgesetzes, dass Rückstellungen für bestehende Verpflichtungen zu bilden sind, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sind und deren Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Die bisherige Regierung vertrat jedoch den Standpunkt, dass erst nach der Schaffung des neuen Gesetzes eine Rückstellung der Verpflichtungen aus der PVS in der Landesrechnung gebildet werden soll. Die neue Regierung vertritt eine andere Meinung und liess kurzerhand und ohne weitere Begründung die vom Staat zu tragende Deckungslücke von CHF 221 Mio. in der Landesrechnung 2012 rückstellen.

Nachdem sich die Gemeinde Planken bislang an die Vorgehensweise des Landes gehalten hat, schlägt die Gemeindevorstellung vor, die Rückstellung der Deckungslücke aus der Pensionsversicherung ebenfalls in der Gemeindefinanzrechnung 2012 zu verbuchen. Auch andere an der PVS angeschlossene Gemeinden haben diesen Weg gewählt. Zudem begrüssen die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Planken und die externe Revisionsgesellschaft dieses Vorgehen.

Auch wenn die Schaffung eines Gesetzes über die betriebliche Vorsorge des Staates sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der PVS allenfalls nicht in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise umgesetzt wird, besteht nach wie vor eine Unterdeckung, welche die Gemeinde Planken arbeitgeberseitig mit zu verantworten hat. Somit ist die Bildung dieser Rückstellung gerechtfertigt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, eine Rückstellung für die per 31. Dezember 2012 von der Gemeinde Planken zu übernehmende Ausfinanzierung der PVS-Deckungslücke in Höhe von CHF 812'000 zu bilden und in der Gemeindefinanzrechnung 2012 zu verbuchen.

2013/293 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Anpassung des Faktors (K) zur Festlegung des Mindestfinanzbedarfs gemäss Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Jahre 2014 und 2015 im Rahmen der Sanierung des Landeshaushalts

Sachverhalt Das Finanzausgleichssystem, mit welchem Steuermittel in Form von Steueranteilen und Finanzausgleichszahlungen vom Land an die Gemeinden fliessen, wurde im Rahmen des Projekts zur Sanierung des Landeshaushalts im Jahr 2011 angepasst. Dabei wurden verschiedene Parameter und Systemkomponenten aufgehoben und abgeändert. Das Reduktionsziel wurde von der Regierung mit CHF 50 Mio. definiert und in dieser Höhe vom Landtag bestätigt.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Systemanpassung wurde von der Gemeinde Planken vorgeschlagen, den Faktor (K) gemäss FAG, mit welchem der sogenannte Mindestfinanzbedarf definiert wird, vorerst nicht in dem ursprünglich geplanten Ausmass zu senken, sondern zuerst einen Teilschritt vorzunehmen und den zweiten Anpassungsschritt erst dann zu realisieren, wenn die Haushaltsentwicklung des Landes dies notwendig macht. Regierung und Landtag sind auf diesen Vorschlag eingetreten und der Landtag hat den Faktor (K) für die Finanzausgleichsperiode 2012 – 2015 auf Antrag der Regierung in der Höhe von 0.76 festgelegt.

Die Entwicklung des Landeshaushalts zeigt nun, dass auf den zweiten Reduktionsschritt nicht verzichtet werden kann, was die Regierung bereits vor einem Jahr im Rahmen des Massnahmenpakets II zur Sanierung des Landeshaushalts mitgeteilt hat. Mit dieser Vorlage wird dieser Prozess nun eingeleitet mit dem Ziel, dem Landtag noch im laufenden Jahr eine Vorlage zu unterbreiten, den Faktor (K) für die Jahre 2014 und 2015 auf 0.71 zu senken. Diese Massnahme reduziert die Höhe der Finanzausgleichsmittel um rund CHF 10 Mio. pro Jahr. Die Gemeinde Planken ist mit einer Kürzung von rund CHF 200'000 p.a. betroffen.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden die Gemeinden zudem aufgefordert, die getroffenen Massnahmen bzw. ihre Sparprogramme in den Gemeindehaushalten aufzuzeigen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kürzung des Mindestfinanzbedarfs und die weiteren Anpassungen des FAG zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Finanzausweisungen des Landes an die Gemeinde Planken sind für die Gemeinde überlebenswichtig. Der Finanzausgleich beträgt rund Dreiviertel der Gemeindefinnahmen, weshalb sich jede Kürzung auf den Handlungsspielraum bzw. die Aufgabenerfüllung der Gemeinde negativ auswirkt.

Die Gemeinde Planken nimmt die Reduktion des Faktors (K) von 0.76 auf 0.71 für die Jahre 2014 und 2015 im Rahmen der Staatshaushaltssanierung zur Kenntnis. Die Kürzung für die Gemeinde Planken beläuft sich somit auf rund CHF 200'000 pro Jahr, was für den Gemeindehaushalt grundsätzlich verkraftbar ist, sich jedoch direkt auf die zukünftigen Investitionen auswirken bzw. diese vermindern wird. Nach der Kürzung für die Jahre 2012/2013 über CHF 400'000 p.a. ist dies nun eine weitere massive Verminderung der Einnahmen.

Die Gemeinde Planken ist sich auch bewusst, dass dieser Beitrag, welcher aus Sicht des Staats eher einem Obolus gleichkommt, den Staatshaushalt nicht zu sanieren vermag. Dennoch möchte auch die Gemeinde Planken zur Gesundung der Landesrechnung beitragen. Zudem möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass diese Kürzung immerhin einer Verminderung der Einnahmenseite des Gemeindehaushalts von rund 5 % gleichkommt.

Wir verfolgen seit Jahren die Entwicklung des Staatshaushalts und müssen feststellen, dass die budgetierten Defizite bisher nicht in der geplanten Höhe eingetreten sind. Auch die Landesrechnung 2012 würde mit einem erfreulichen Ertragsüberschuss abschliessen, wenn nicht ausserordentliche Rückstellungen gebildet worden wären, die zu einem Aufwandüberschuss führten. Es ist uns sehr wohl bewusst, dass in diesen schwierigen Zeiten die Erstellung des Voranschlags eine grosse Herausforderung darstellt, dennoch verlieren wir zusehends den Glauben an diese zu vorsichtige Budgetierung. Des Weiteren stellen wir fest, dass bislang nur die Gemeinden tiefgreifend an der Staatshaushaltssanierung beteiligt wurden bzw. werden.

Hinsichtlich der Verwendung von öffentlichen Mitteln verfolgt die Gemeinde Planken seit Jahren die Grundsätze des Gemeindegesetzes und des Finanzhaushaltsgesetzes bezüglich Gesetzmässigkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Es bestehen deshalb keine expliziten Sparprogramme für den Plankner Gemeindehaushalt.

